



HESSISCHER
FUSSBALL-VERBAND e.V.

„Ausbildungsentschädigung“

Passstelle 2020





HESSISCHER
FUSSBALL-VERBAND e.V.

Ausbildungsentschädigung

Junioren / Juniorinnen



Stichtage Jugendbereich / Spielzeit 2019/2020

Jungen:

Mädchen:

A-Junior	17-19 Jahre	01.01.2001 01.01.2002	31.12.2001 31.12.2002		B-Juniorin	15-17 Jahre	01.01.2003 01.01.2004	31.12.2003 31.12.2004
B-Junior	15-17 Jahre	01.01.2003 01.01.2004	31.12.2003 31.12.2004		C-Juniorin	13-15 Jahre	01.01.2005 01.01.2006	31.12.2005 31.12.2006
C-Junior	13-15 Jahre	01.01.2005 01.01.2006	31.12.2005 31.12.2006		D-Juniorin	11-13 Jahre	01.01.2007 01.01.2008	31.12.2007 31.12.2008
D-Junior	11-13 Jahre	01.01.2007 01.01.2008	31.12.2007 31.12.2008		E-Juniorin	09-11 Jahre	01.01.2009 01.01.2010	31.12.2009 31.12.2010
E-Junior	09-11 Jahre	01.01.2009 01.01.2010	31.12.2009 31.12.2010		F-Juniorin	07-09 Jahre	01.01.2011 01.01.2012	31.12.2011 31.12.2012
F-Junior	07-09 Jahre	01.01.2011 01.01.2012	31.12.2011 31.12.2012		G-Juniorin	unter 7 Jahren	01.01.2013 und jünger	
G-Junior	unter 7 Jahren	01.01.2013 und jünger						

Seniorenerklärung älterer A-Juniorenspieler:

Seniorenerklärung ältere B-Mädchen:

Achtung: Diese beiden Jahrgänge wechseln nach Seniorenbedingungen! Unbedingt die Wechselperioden beachten!

01.01.2001 bis 31.12.2001

01.01.2003 bis 31.12.2003

(Antrag nur bei Spielern unter 18 Jahren notwendig - ab dem 18. Geburtstag automatisches Seniorenspielrecht)

Seniorenerklärung jüngerer A-Junior:

01.01.2002 bis 31.12.2002

Aktueller HFV oder DFB -Auswahlspieler / Ausnahmefälle fehlende altersgerechte Spielmöglichkeit s.u.

In Ausnahmefällen können die § 29 Nr. 3 (Junioren) bzw. § 30 Nr. 2 (Juniorinnen) Jugendordnung Anwendung finden
Beantragung über die Passstelle - Entscheidung durch den zuständigen Ausschuss



Wartefristen / Entschädigungszahlungen

Wechsel (Abmeldung im Juni) **mit Freigabe:** Pflichtspiele ab 01.07.
Wechsel (Abmeldung im Juni) **ohne Freigabe:** Pflichtspiele ab 01.11.

- Nachträgliche Freigabe bis zum Ende der Wartefrist vorlegen
(bis jüngerer Jahrgang A-Junior)
- ab der Altersklasse D-Junioren/innen
 - Beträge in § 26/26 a) Jugendordnung
 - festgelegter Höchstbetrag greift bei Abmeldung im Juni
 - bei Abmeldung außerhalb des Monats Juni = Summe frei verhandelbar
- E-, F- und G-Junioren
 - von der Entschädigungszahlung ausgenommen
 - Freigabe kann nicht verweigert werden
 - Zuordnung der Altersklasse = Zeitpunkt der Abmeldung
- in Altersklassen F- und G-Junioren/innen nur Freundschaftsspiele



Wartefristen / Entschädigungszahlungen

Wechsel (Abmeldung außerhalb Juni) **mit Freigabe:**

Pflichtspielerlaubnis drei Monate ab dem Tag der Abmeldung

Wechsel (Abmeldung außerhalb Juni) **ohne Freigabe:**

Pflichtspielerlaubnis sechs Monate nach dem Tag des letzten
Pflichtspieleinsatzes

- Nachträgliche Freigabe kann bis zum Ende der Wartefrist vorgelegt werden (bis jüngerer Jahrgang A-Junior)
- ab der Altersklasse D-Junioren/innen
 - Beträge in § 26/26 a) Jugendordnung
 - festgelegter Höchstbetrag greift bei Abmeldung im Juni
 - bei Abmeldung außerhalb des Monats Juni = Summe frei verhandelbar
- E-, F- und G-Junioren
 - von der Entschädigungszahlung ausgenommen
 - Freigabe kann nicht verweigert werden
 - Zuordnung der Altersklasse = Zeitpunkt der Abmeldung
- in Altersklassen F- und G-Junioren/innen nur Freundschaftsspiele



Wegfall der Wartefrist

§ 27 Jugendordnung

1. Spieler hat sechs Monate kein Pflichtspiel ausgetragen (Pflichtspiele Jugend: Meisterschaft, Pokal und Hallenkreismeisterschaft)
2. **Spieler kehrt nach vollzogenem Wechsel in der dafür vorgesehenen Frist, mit Abmeldung bis zum 31.10. des Jahres, zum Stammverein zurück; unabhängig von der Freigabe, keine Wartefrist für Pflichtspiele im Stammverein**
3. Neugründung oder Erweiterung einer JSG; Spielrecht ohne Wartefrist nur bei Zustimmung des abgebenden Vereins (Verlagerung Tag der Abmeldung)
4. Fehlende Spielmöglichkeit in der Altersklasse; ohne Freigabe in der Zeit vom 01.07. bis zum 30.09. möglich. Vom 01.10. bis zum 31.03. des Folgejahres nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins.
5. Rückkehr nach Wechsel gemäß Nrn. 3+4 innerhalb von zwei Jahren

Voraussetzung →
in Fall 4

Abmeldung nach Einstellung Spielbetrieb, Bestätigung KJW über fehlende Spielmöglichkeit



Berechnung Ausbildungsentschädigung

Jugendordnung § 26

Grundsätze:

- Höhe der Entschädigung richtet sich nach Spielklasse der ersten Seniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins (ab 01.05. neue Saison)
- Altersklasse gemäß Tag der Abmeldung
- Nettobeträge (Verweis Homepage [LSBH](#)) – Rechnungsstellung, wenn Steuerpflicht des abgebenden Vereins
- Ausbildungsentschädigung ergibt sich aus:
 - Grundbetrag gemäß Spielklasse
 - Ergänzungsbetrag für jedes angefangene Spieljahr
 - Höchstens sechs Spieljahre anrechnungsfähig
 - Unabhängig von der Altersklasse des Spielers



Berechnung Ausbildungsschädigung

Jugendordnung § 26

Besonderheiten:

- Übergang Stammverein zum JFV mit Beibehaltung Stammverein (Jahre im Stammverein werden mit angerechnet – im Zweifel Nachfrage bei Passstelle)
- Vereine, die aus dem Seniorenspielbetrieb ausscheiden
 - Einstufung für zwei Jahre – Beträge der Kreisliga C
 - danach entsprechend JFV – somit KOL Beträge
- Spiele im Zweitspielrechtsverein zählen als Spieleinsatz



Jugendförderverein (JFV)

besondere Vorschriften §15a JO

- KOL als Maßstab zur Berechnung der Entschädigung
- Wechsel ältere A-Junioren – Übergang 01.06.: Rechte und Pflichten liegen beim Stammverein
- Wechsel nach Herauswachsen (Übergang zu den Senioren) – Stammverein kann Zustimmung verweigern – Frist zur Umschreibung bis zum 30.06. unbedingt beachten
- Wechsel des Stammverein stellt einen Vereinswechsel dar und ist fristgebunden
- Anrechenbare Mannschaft (Entschädigung - Seniorenwechsel)
 - Insgesamt 15 Spieler eines Stammvereins im Altersbereich der A-, B- und C-Junioren gelten als anrechnungsfähige Mannschaft



Berechnung anhand der Tabelle

Jugendordnung § 26 - Junioren

Spielklasse	Grundbetrag A- und B-Junioren	Grundbetrag C- und D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
1. Bundesliga	€ 2.500,-	€ 1.500,-	€ 200,-
2. Bundesliga	€ 1.500,-	€ 1.000,-	€ 150,-
3. Liga	€ 1.250,-	€ 750,-	€ 100,-
Regionalliga	€ 1.000,-	€ 500,-	€ 100,-
Hessenliga	€ 750,-	€ 400,-	€ 50,-
Verbandsliga	€ 500,-	€ 300,-	€ 50,-
Gruppenliga	€ 400,-	€ 200,-	€ 50,-
Kreisoberliga	€ 300,-	€ 150,-	€ 50,-
Kreisliga A	€ 200,-	€ 100,-	€ 25,-
Kreisliga B	€ 100,-	€ 50,-	€ 25,-
Kreisliga C und darunter	€ 50,-	€ 25,-	€ 25,-



Beispiele

Wechsel älterer E-Junioren - Jahrgang; Abmeldung im Juni; 24 Monate im Verein
1. Herrenmannschaft neuer Verein HL

- E-, F- und G-Junioren unterliegen nicht der Freigaberegung
Zustimmung kann nicht verweigert werden → keine Ausbildungsentschädigung

Wechsel B-Junior; Spielrecht im abgebenden Verein seit 01.03. zwei Jahre vor
Wechsel – neuer Verein KOL

- Grundbetrag 300,00 € + Ergänzungsbetrag 150,00 € (**3 angefangene Spieljahre**) = 450,00 €

Wechsel D-Junior; Spielrecht im abgebenden Verein seit 01.07.2013 – neuer
Verein JFV

- Grundbetrag 150,00 € + Ergänzungsbetrag 300,00 € (**6 Jahre**) = 450,00 €

Wechsel älterer A-Junior; Abmeldung am 15.06.; Spielrecht im abgebenden
Verein seit acht Jahren; Alter Verein VL – neuer Verein HL

- Grundbetrag 2.500,00 € + 1.250,00 € (**+ 50 % Zuschlag**) = 3.750,00 €
(Wechsel nach Seniorenbedingungen)



Berechnung anhand der Tabelle

Jugendordnung § 26a - Juniorinnen

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen	Grundbetrag C- und D- Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	€ 750,-	€ 300,-	€ 150,-
2. Frauen-Bundesliga	€ 350,-	€ 200,-	€ 100,-
Regional- und Hessenliga	€ 200,-	€ 100,-	€ 50,-
Verbandsliga und darunter	€ 100,-	€ 50,-	€ 25,-



Beispiele

Wechsel E-Juniorin; Abmeldung im Juni; 24 Monate im Verein

1. Frauenmannschaft neuer Verein HL

- E-, F- und G-Junioren unterliegen nicht der Freigaberegulung
Zustimmung kann nicht verweigert werden → keine Ausbildungsentschädigung

Wechsel D-Juniorin; Spielrecht im abgebenden Verein seit 01.03. vor zwei Jahren – neuer Verein HL

- Grundbetrag 200,00 € + Ergänzungsbetrag 150,00 € (**3 angefangene Spieljahre**) = 350,00 €

Wechsel C-Juniorin; Spielrecht im abgebenden Verein seit 01.07.2010 – neuer Verein JFV

- Grundbetrag 50,00 € + Ergänzungsbetrag 150,00 € (**6 Jahre**) = 200,00 €

Wechsel B-Juniorin; Abmeldung am 15.06.; Spielrecht im abgebenden Verein seit 01.07.2010; Alter Verein VL – neuer Verein HL

- Grundbetrag 250 € (Wechsel nach Seniorenbedingungen → keine Zuschläge)



HESSISCHER
FUSSBALL-VERBAND e.V.

Ausbildungsentschädigung

Senioren

Herren

Frauen



Spielberechtigungen

Amateurspieler:

Abmeldung bis 30.6.
Antragseingang bis 31.8.

Abgebender Verein erteilt
Freigabe

Freundschaftsspiele:
Ab dem Tag des Eingangs der
vollständigen Wechselunterlagen
Pflichtspiele:
Frühestens 01. Juli

Abmeldung bis 30.6.
Antragseingang bis 31.8.

Abgebender Verein erteilt
keine Freigabe

Freundschaftsspiele:
Ab dem Tag des Eingangs der
vollständigen Wechselunterlagen
Pflichtspiele:
Frühestens 01. November



Korrektur der Pflichtspielberechtigung

– Nach Vorlage...

... der **nachträglichen Freigabe** durch den abgebenden Verein bis spätestens 31. August (Ende WP I)

... des **Nachweises über die Zahlung** des Entschädigungsbetrags nach § 120 SpO bis spätestens 31. August (Ende WP I)

- Frist nur mit dem Eingang der Unterlagen beim HFV gewahrt
- nach Möglichkeit Freigabe per Fax mit Sendebericht an Passstelle



Wegfall der Wartefrist gemäß § 121 SpO

keine Entschädigungssumme erforderlich

1. Rückkehr zum alten Verein mit Zustimmung (ohne Pflichtspieleinsatz)
2. Rückkehr ohne Zustimmung
 - a) ohne Spieleinsatz während Wartefrist
 - b) Rückkehr nach Wohnsitzwechsel zu Studienzwecken
 - c) Zusammenschluss mehrerer Vereine (Verschmelzung nach § 16 SpO)
 - d) Auflösung eines Vereins / Einstellung Spielbetrieb
Bedingung: Abmeldung nach offizieller Mitteilung bzgl. Einstellung
 - e) Gründung eines Vereins am Wohnort (bisher kein Verein am Ort)
 - f) länger als 6 Monate in keinem Pflichtspiel gespielt (Ableistung einer Sperre = Spieleinsatz)



Vereinswechsel Vertragsspieler

ohne / mit Statusveränderung

Abmeldung bis 31.08.

Vertrag und Wechselantrag
bis zum 31.08.



Sofortige Spielberechtigung
ab frühestens 01.07.

Spielberechtigung
unabhängig von Freigabe

nicht vorliegende Zustimmung wird durch Vertrag ersetzt § 129 Nr. 3 SpO



Spielberechtigung

Amateurspieler

Abmeldung bis 31.12.
Antragseingang bis 31.01.

Freigabe vom abgebenden Verein

Frei für **Freundschaftsspiele**:
ab Eingang der Unterlagen beim HFV

Frei für **Pflichtspiele**:
frühestens ab dem 01. Januar

Keine Freigabe vom abgebenden Verein

Frei für **Freundschaftsspiele**:
ab Eingang der Unterlagen beim HFV

Frei für **Pflichtspiele**:
sechs Monate nach dem letzten
Pflichtspiel bzw. letzter Ableistung



Wartefrist aufheben

- nur nach Vorlage der **nachträglichen Freigabe** des abgebenden Vereins
- Nachweis bis spätestens **31. Januar** der Passstelle vorlegen
 - Frist nur mit dem Eingang der Unterlagen beim HFV gewahrt
- Unterlagen per Fax, Post oder E-Mail an Passstelle (Sendenachweis!)
- **Entschädigungssummen im Winter frei verhandelbar !!!**



Spielberechtigung Vertragsspieler

ohne Statusveränderung

Abmeldung bis 31.01.
Eingang Vertragsauflösung,
Vertrag und neuer Antrag bis
zum 31.01.



Sofortige Spielberechtigung
ab 01.01. bis 31.01.;
unabhängig von der
Freigabe des Vereins A

Beispiel:

- Spieler wechselt innerhalb der WP I als Vertragsspieler von A nach B ohne Freigabe des abgebenden Vereins A.
- Vertragsauflösung im ersten Vertragsjahr
- Erneuter Wechsel als Vertragsspieler von B nach C innerhalb der WP II
→ Entschädigungszahlung entfällt



Spielberechtigung Vertragsspieler

mit Statusveränderung zum Amateur

- Spieler wechselte in der Wechselperiode I als Vertragsspieler **ohne** Freigabe von Verein A zu Verein B
- Vertrag wird beidseitig im ersten Vertragsjahr aufgehoben
- Spieler möchte in Wechselperiode II zu einem anderen Verein als Amateur (Abmeldung bis zum 31.12.) oder für Verein B als Amateur:
 - Verein A erhält gemäß § 129 Nr. 8 Spielordnung eine Entschädigung, die, sofern die Abmeldung bis zum 30. Juni erfolgte, gemäß § 120 Spielordnung festgeschrieben ist.
- **Abmeldung nach dem 30. Juni = Entschädigung frei verhandelbar**



Berechnung Ausbildungsentschädigung

Spielordnung § 120 Nr. 3 - Wechsel Wechselperiode I

Herren

- Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaften maßgeblich
Wechsel nach oben Grundbetrag Spielklasse aufnehmender Verein
Wechsel in untere Spielklasse → Mittelwert der Spielklassen
- Nettobeträge (Verweis Homepage [LSBH](#)) – Rechnungsstellung, wenn
Steuerpflicht des abgebenden Vereins
- Übergebietswechselliger Vereinswechsel – Berechnung anhand der
Spielklassenebene
- Berechnung anhand der [Tabelle](#)



Berechnung Ausbildungsentschädigung

Spielordnung § 120 Nr. 3

Herren

Sondervorschriften, die den Grundbetrag verändern können:

- Anrechenbare Jugendmannschaft
 - Erhöhung bei Mangel von A-, B- und C-Junioren
 - Beteiligung an einer Jugendspielgemeinschaft reicht
 - Jugendförderverein entspricht Spielklasse KOL § 15 a) JO
Anrechenbar, wenn der betreffende Stammverein insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler in diesem JFV hat
- Berechnung der Jahre
 - Unter 18 Monate – Maßstab Freundschaftsspielrecht
 - Mehr als 3 Jahre ununterbrochen beim abgebenden Verein ausgebildet und Spieler zum Beginn des Spieljahres (für das das Spielrecht erteilt wird) unter 21 Jahre - Stichtag jeweils 01.07.



Berechnung anhand der Tabelle

Spielordnung § 120 Nr. 3

Herren

- Spalte liest sich von links nach rechts
 - zunächst wird Spielklasse des abgebenden Vereins aufgeführt dann die des aufnehmenden Vereins

Beispiel:

Wechsel vom SV Darmstadt 98 (2. Liga – es gelten die Beträge der 3. Liga) zum KSV Baunatal (Hessenliga)

2.L – HL = Grundbetrag 3.750 ,- €

(Mittelwert aus den Liga-Grundbeträgen, weil Wechsel in niedrigere Liga)



Beispiele

Wechsel Senior unter 21; 24 Monate im Verein
alter Verein GL - neuer Verein HL

- 2.500,00 € (es greifen keine Erhöhungs- oder Reduzierungsvorschriften)

Wechsel Senior über 21; aufnehmender Verein hatte in der Saison der
Abmeldung weder A-, B- noch C-Junioren - alter Verein KOL – neuer Verein
KOL

- 500,00 € + 250,00 € (**+ 50 %**) = 750,00 €

Wechsel Senior; Spielrecht für Freundschaftsspiele seit 6 Monaten;
alter Verein KL A-D – neuer Verein KOL

- 500,00 € – 250,00 € (**- 50 %**) = 250,00 €

Wechsel Spieler unter 21, 38 Monate im Verein
Alter Verein VL – neuer Verein HL

- 2.500,00 € + 1.250,00 € (**+ 50 %**) = 3.750,00 €



Beispiele

Wechsel Senior geboren wird / wurde am 30.06. 21 Jahre alt;
Freundschaftsspielrecht im alten Verein ab dem 02.01.2015; alter Verein GL -
neuer Verein HL

- 2.500,00 € (es greifen keine Erhöhungs- oder Reduzierungsvorschriften, weil der Spieler bereits das 21. Lebensjahr vollendet hat)

Wechsel Senior; Spielrecht seit drei Jahren; aufnehmender Verein war in der
Saison der Abmeldung im C-Juniorenbereich an einer SG beteiligt; alter Verein
VL – neuer Verein KOL

- 1.000,00 € (Mittelwert der Grundbeträge - keine Erhöhungs- oder Reduzierungsvorschriften, weil die SG-Beteiligung angerechnet wird)

Wechsel Senior oder A-Junior, 38 Monate im Verein; alter Verein ist zur neuen
Saison eine neue Spielgemeinschaft eingegangen; Genehmigung durch KFW
17.06. Abmeldung am 25.06.; Alter Verein KOL – neuer Verein GL

- 750,00 € + 250,00 € (+ 50 %) = 1.000,00 €
(SG-Gründung kein Grund für Wegfall der Wartefrist)



Berechnung Ausbildungsentschädigung

Spielordnung § 120 Nr. 3 d)

Frauen

Grundsätze:

- Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaften maßgeblich
Wechsel nach oben Grundbetrag Spielklasse aufnehmender Verein
Wechsel in untere Spielklasse → Mittelwert der Spielklassen
- Nettobeträge (Verweis Homepage [LSBH](#)) – Rechnungsstellung, wenn
Steuerpflicht des abgebenden Vereins
- Übergebietsweiser Vereinswechsel – Berechnung anhand der
Spielklassenebene
- Sondervorschriften aus § 120 greifen nur bedingt
(Bildung Mittelwert **ja** / Erhöhungs- oder Reduzierungsvorschriften **nein**)
- Berechnung anhand der Tabelle (nächste Folie)



Berechnung anhand der Tabelle

Spielordnung § 120 Nr. 3 d)

Frauen

Spielklasse	Grundbetrag	Spielklasse	Ausbildungs- entschädigung
1. Bundesliga (1.L)	2.500,-- €	1.L - 2.L	1.750,-- €
2. Bundesliga (2.L)	1.000,-- €	1.L - RL	1.500,-- €
Regionalliga (RL)	500,-- €	1.L - HL	1.375,-- €
Unterhalb der Regionalliga	250,-- €	2.L - RL	750,-- €
		2.L - HL	625,-- €
		RL - unterh. RL	375,-- €

Für Wechsel im Frauenbereich gilt ausschließlich der § 120 Nr. 3 d Spielordnung - es gelten die Beträge gemäß der oben aufgeführten Tabelle. Beim Wechsel zum unterklassigen Verein sind die Spalten 3+4 zu beachten. Der § 120 Nr. 3e Spielordnung greift nicht!



Beispiele

Frauen

Wechsel Seniorin; Spielrecht im abgebenden Verein seit 01.07.2010; Alter beim Wechsel 19 Jahre - Alter Verein 2.BL – neuer Verein HL

- 625 € (Mittelwert der Liga-Grundbeträge)

Wechsel B-Juniorin; Abmeldung am 15.06.; Spielrecht im abgebenden Verein seit 01.07.2010; Alter Verein VL – neuer Verein HL

- 250 € (Wechsel nach Seniorenbedingungen)